
Kantonale Ausweisverordnung (KAV) ¹

(Vom 11. Mai 2010)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung der Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Ausweisgesetzes (AwG) vom 22. Juni 2001² sowie von Art. 9 der Ausweisverordnung (VAwG) vom 20. September 2002,³

beschliesst:

§ 1 Amt für Migration (Passbüro)

Das Amt für Migration (Passbüro) ist zuständig für die Ausstellung von Pässen und Identitätskarten (Art. 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 AwG).

§ 2 Antrag

¹ Die antragstellende Person muss persönlich beim Amt vorsprechen. Anträge können bereits vorgängig mittels Internet, schriftlich oder telefonisch gestellt werden.

² Die antragstellende Person kann eine digitale Fotografie mitbringen. Das Amt prüft, ob diese den bundesrechtlichen Anforderungen genügt.

§ 3 Verlust

Der Verlust eines Ausweises ist umgehend bei der Kantonspolizei anzuzeigen.

§ 4 Entzug

¹ Das Amt ordnet den Entzug eines Ausweises an.

² Stellt die Kantonspolizei oder eine andere Behörde das Vorliegen eines Entzugsgrundes nach Art. 7 AwG fest, stellt sie den Ausweis sicher und überweist ihn dem Amt.

§ 5 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der VAwG (Anhang 2).

§ 6 Übergangsbestimmung

¹ Identitätskarten ohne Datenchip sind bis Februar 2012 bei der Wohnsitzgemeinde zu beantragen. Wird die Identitätskarte zusammen mit einem Pass beantragt, ist für beide Ausweise beim Amt Antrag zu stellen.

² Der nach Abzug der Produktionskosten und des Anteils des Bundes verbleibende Gebührenertrag für die bei der Wohnsitzgemeinde beantragten Identitätskarten fällt zu 60 Prozent an die Gemeinde.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Ausstellung von Ausweisschriften vom 2. November 1959⁴ wird aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt rückwirkend auf den 1. März 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Dr. Georg Hess
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 113.111.

² SR 143.1.

³ SR 143.11.

⁴ GS 14-279.